

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur gewerblichen Vermietung von Baumaschinen und Bedienpersonal der SB Semken Baumaschinen GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der SB Semken Baumaschinen GmbH (im Folgenden mit SB abgekürzt) gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden AGB erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, also auch alle darauffolgenden Geschäfte, zwischen den Parteien an. Dies gilt besonders für alle mündlich und mittels elektronisch bedingter Fernkommunikation abgeschlossenen Folgegeschäfte.

2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt die SB nicht an, es sei denn, es besteht eine Sondervereinbarung nach § 13 dieser AGB. Dies gilt auch, wenn die SB in Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Mieters den Vertrag vorbehaltlos ausführt; auch in diesem Fall gelten die AGB der SB.

3. Die Darstellungen der Produkte und deren Auflistungen in den Angeboten der SB stellen kein rechtlich verbindliches Angebot, sondern eine Aufforderung zum Angebot, dar. Irrtümer sind vorbehalten.

4. Sofern Offerten von der SB gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB gemacht worden sind, gelten diese als freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und unzweifelhaft etwas anderes von der SB schriftlich erklärt wurde. Die Vertragsparteien halten fest, dass § 1 Nr.3 der AGB zur gewerblichen Vermietung von Baumaschinen und Bau-Ausführungen durch Bedienpersonal der Semken Baumaschinen GmbH unabdingbar ist und nichts anderes zwischen ihnen mündlich vereinbart werden kann.

5. Für die Vermietung von Mietsachen mit Bedienpersonal oder Bedienpersonal ohne Mietsachen für Baugestellung gelten die Ergänzungsbedingungen (Zusatzbestimmungen).

§ 2 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die vereinbarte Miete ist im Voraus ohne Abzug zu zahlen. Die geschuldete Miete ergibt sich aus der individuellen, vertraglichen Vereinbarung der Parteien.

2. Alle Zahlungen an die SB sind per Überweisung oder bei einem Betrag der 1.000 € nicht übersteigt in bar durchzuführen. Andere bargeldlose Zahlungsarten wie Schecks, Kreditkarten, etc., sind ausgeschlossen.

3. Für die Berechnung des Mietzinses gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Vertragsdauer in Verbindung mit dem vereinbarten Abrechnungsmodell zzgl. Nebenkosten. Die SB stellt drei verschiedene Abrechnungsmodelle zur Verfügung (Tage/Wochen/Monate). Bei Mietvertragsverlängerungen wird dasselbe Abrechnungsmodell, wie das ursprünglich vom Mieter gewählt, zugrunde gelegt. Diese Festlegung bei Verlängerungen gilt als von Anfang

an vereinbart.

4. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Zusatz- bzw. Sonderleistungen, wie zum Beispiel Transport, Auf- bzw. Abbau durch die SB bedürfen einer, kostenmäßig vom Mieter zu tragenden, Sondervereinbarung gemäß § 13.

5. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe als auch spezielles Zubehör, welches beim Betrieb der Mietsache regelmäßig erneuert werden muss, wie zum Beispiel Klemmbacken, werden gesondert berechnet.

6. Alle in den Preislisten und Offerten der SB angegebenen Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

7. Der Mietpreisberechnung liegt eine tägliche Schichtzeit von bis zu 8 Arbeitsstunden von Montag bis Freitag zu Grunde. Über eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen/Sonntagen/Feiertagen ist die SB zu informieren. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so gilt ein weiterer Mietzins pro zusätzlich genutzter Stunde als vereinbart und wird dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieser zusätzliche Mietzins errechnet sich anteilig aus den stündlichen Mietkosten des beim Vertragsschluss zugrunde gelegten Abrechnungsmodells.

8. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an die SB ab, sofern der Mieter eine seiner Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag mit der SB nicht bedient oder bedienen kann. Die SB nimmt die Abtretung an.

9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der SB besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die SB zusteht.

§ 3 Beginn der Mietzeit; Übergabe der Mietsache; Mängel und Mängelrüge

I. Allgemeines

1. Die SB verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit, zum zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Mietpreis, zu überlassen. Der SB wird die Berechtigung eingeräumt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen. Die Kosten für den bloßen Austausch der Mietsache trägt die SB vollständig, wenn die Mietsache auf den Wunsch der SB hin ausgetauscht werden soll. Die SB trägt keine Kosten die dem Mieter durch den Austausch an Arbeitsausfall entstehen.

2. Primär hat die SB die Mietsache im vertraglich vereinbarten Zustand nach § 13 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Mieter bzw. zum Versand zu übergeben. Ohne Sondervereinbarung nach § 13 hat die SB die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand, mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu übergeben. Mit der Abholung/Absendung geht die Beförderungsgefahr auf den Mieter über.

II. Mietbeginn

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten (Montag – Freitag 8 Uhr – 17 Uhr) der SB. Der Tag der Übergabe zählt gemäß des gewählten Abrechnungsmodells als erster Miettag bzw. erster Tag der Mietwoche bzw. erster Tag des Mietmonats. Abweichende Regelungen müssen als Sondervereinbarung gemäß § 13 vereinbart sein.

2. Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein absolutes oder relatives Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich ein feststehender Liefertermin als verbindlich vereinbart wurde.

3. Die Mietsache wird erst übergeben, wenn die vertraglich vereinbarte Vorauszahlung auf dem Geschäftskonto der SB eingegangen ist. Etwaige andere Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Sondervereinbarung nach § 13.

4. Ist der An- und/oder Abtransport durch die SB zwischen den Vertragsparteien vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge. Teil des ungehinderten Zugangs ist, dass die SB maximal einer Wartezeit von 60 Minuten ausgesetzt ist. Jede Wartezeit beim Zugang zur Verlade- und Aufbaustelle, welche diese Zeit überschreitet, wird dem Mieter mit 1/8 des Tagesmietpreises je angefangene Wartestunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Übergabe, Übergabeprotokoll, Mängel und Mängelrüge

1. Vor Mietbeginn ist der Mieter dazu berechtigt die Mietsache zu besichtigen. Er bestätigt im Übergabeprotokoll, welches mit Fotos und/oder Videoaufnahmen anzufertigen und zu versehen ist, den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Der Mieter erkennt sich mit dem besichtigten Zustand einverstanden, sofern er nicht unverzüglich entsprechende Mängel rügt. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Erkennung der SB anzuzeigen.

2. Die Übergabe gilt als in dem protokollierten Zustand erfolgt. Ist der Mieter bei der Übergabe an den Frachtführer/Spediteur nicht anwesend oder vertreten, so gilt die Übergabe als in dem von der SB allein protokollierten Zustand als erfolgt.

3. Sofern sich bei der Übergabe oder im Nachhinein Mängel zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit der Mietsache wesentlich beeinträchtigen und die SB diese zu vertreten hat, wird die SB diese unverzüglich instandsetzen (siehe § 8). Der Mieter hat der SB die Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen.

§ 4 Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache; Rückgabeprotokoll

1. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an die SB. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll, welches mit Fotos und Videos zu versehen ist, anzufertigen. Dieses muss vom Mieter unterzeichnet werden. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der SB anzuzeigen (Freimeldung). Ist der Tag der Rücklieferung kalendermäßig bestimmt, so bedarf es dieser Freimeldung nicht. Nach Beendigung der Mietzeit kann die SB die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen.

2. Die ordnungsgemäße Rücklieferung, während der üblichen Geschäftszeiten der SB (Montag – Freitag 8 Uhr – 17 Uhr), muss so rechtzeitig angekündigt worden sein, dass die SB in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen und das Rückgabeprotokoll anzufertigen. Die ordnungsgemäße Rückgabe ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der SB wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach und kann die SB darauf angrenzende Termine aufgrund dieser Pflichtverletzung nicht wahrnehmen, so ist der Mieter zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, insbesondere der Deckungskosten und des entgangenen Gewinns, verpflichtet.

3. Eine vorzeitige Rücklieferung der Mietsache befreit nicht von der vertraglich vereinbarten Restmietzeit, insbesondere dann nicht, wenn der Mieter die Mietsache vor Ablauf des gebuchten Mietzeitraumes nicht mehr gebrauchen kann.

4. Sofern die Vertragsparteien sich auf eine Abholung der Mietsache durch die SB geeinigt haben, ist die SB berechtigt, bei Rückgabe der Mietsache, vor dem Abtransport auf dem Einsatzgelände des Mieters ein Rückgabeprotokoll, welches mit Fotos und Videoaufnahmen zu versehen ist, anzufertigen.

5. Ist die Abholung durch die SB vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit spätestens bis 17:00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag mit der SB zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Rückgabefreimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, um eine Einheit des bei Vertragsschluss gewählten Abrechnungsmodells. Der Mieter kann dieser automatischen Verlängerung bei Vertragsschluss schriftlich widersprechen. In diesem Fall tritt an die Stelle der automatischen Verlängerung ein Schadensersatzanspruch der SB für die zusätzlichen Tage. Der Schadensersatzanspruch entspricht für jeden Verzugstag einer Tagesmiete. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass der SB ein geringerer bzw. kein Schaden entstanden ist. Zusätzlich hat der Mieter die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen, welche ihm durch die SB in Rechnung gestellt wird.

6. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von der SB nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.

7. Bei Abholung durch die SB ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechende erforderliche Warte- und Beladezeiten, welche mehr als 30 Minuten überschreiten, wie in § 3 Absatz 2 Nr. 4 dieser AGB, gesondert berechnet.

8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist die SB nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der SB nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Die SB ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

§ 5 Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

1. Die SB ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird. Eine Behinderung der Nutzung der Mietsache durch Dritte aufgrund der aufgebrachten Werbung stellt keine Beeinträchtigung in diesem Sinne dar.

2. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch die SB zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

3. Kosten oder Werbewirkungsnachteile, die dem Vermieter aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Nr. 1 und 2 entstehen, kann die SB vom Mieter ersetzt verlangen.

§ 6 Mieterpflichten

1. Der Mieter verpflichtet sich,

a) die Mietsache nur auf fachgerechte Art und Weise zu verwenden, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und einzuhalten.

b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Wasser, Öle, Kohle, die erforderlichen Fette und Kraftstoffe) und Reinigungsmitteln, in dem dem Mieter übergebenen Zustand der Mietsache, zu erhalten und zu versorgen.

c) die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten, gemäß den von der SB bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Die Wartungsanleitungen der SB gehen denen des Herstellers vor; Abweichendes ist schriftlich nach § 13 zu vereinbaren.

d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten zum Erhalt und Schutz der Mietsache unverzüglich anzukündigen und unverzüglich durch SB bzw. nach Absprache mit dieser von einem Dritten ausführen zu lassen.

e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere gegen Diebstahl und Sachbeschädigung, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der SB vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen (wie Wegfahrsperren und GPS Standortüberwachung) für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

f) SB den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache mitzuteilen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 100 km, ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort, nur nach schriftlicher Erlaubnis der SB gestattet.

g) bezüglich des Rückgabestatus der Mietsache vorher Rücksprache mit der SB zu halten; ist keine Rücksprache erfolgt, so ist die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettiertem Zustand zurückzugeben. Die SB kann Sonderanweisungen erteilen, welche einzelne oder mehrere Mieterpflichten bezüglich des Rückgabestatus entfallen lassen. Insbesondere kann die SB den vollgetankten Zustand der Mietsache selbst wiederherstellen, in diesem Fall erhält der Mieter eine gesonderte Rechnung über den von ihm verbrauchten Kraftstoff.

2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 6 Nr.1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist die SB berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

3. Die SB darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen von der SB dazu Beauftragten untersuchen lassen.

4. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Der Mieter kann dem Vermieter eine fehlende behördenrechtliche Genehmigung zur Nutzung der Mietsache oder der Bauausführung nicht entgegenhalten. Der Mieter trägt das Risiko eines Einsatzverbotes durch staatliche Behörden allein.

5. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der SB weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Erlaubnis zur Weitervermietung bedarf einer Sondervereinbarung nach § 13. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der SB sowie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen; auch hierfür bedarf es einer Sondervereinbarung nach § 13.

6. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die SB unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der SB an der Mietsache in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Verzug

1. Kommt die SB bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm ein nachweisbarer Schaden entstanden ist und die SB diesen Schaden zu vertreten hat. Die Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit der SB ist für jeden Verzugstag auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses begrenzt. Dieser ist auch bei einem wöchentlich oder monatlich gewählten Abrechnungszeitraum, prozentual zugrunde zu legen. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die SB zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

2. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

3. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von SB aus, ist SB berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. SB ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. Die Regelungen in § 4 Nr. 8 gelten entsprechend.

§ 8 Instandsetzung

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der SB. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Instandsetzung trägt die SB, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Nach schriftlicher Bestätigung von der SB kann der Mieter die Behebung von Mängeln durch spezielle Fachkräfte (staatlich lizenzierte Baumaschinenmechatroniker) selbst ausführen oder von entsprechenden Fachfirmen ausführen lassen. Die SB trägt dann die erforderlichen, branchenüblichen und angemessenen Kosten. Das Zubehör der Mietsache, welches beim Betrieb regelmäßig erneuert werden muss (wie zum Beispiel Klemmbacken) wird gesondert in Rechnung gestellt und ist nicht kostenmäßig in den Instandsetzungsmaßnahmen enthalten.

2. Alle Schäden und Kosten, welche auf das Ausbleiben einer unverzüglichen Meldung von Fehlern und Mängeln zurückzuführen sind, trägt der Mieter.

3. Der Eintritt einer Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeit der Mietsache während der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten befreit den Mieter nicht von der Zahlungsverpflichtung des vereinbarten Mietzinses. Davon ausgenommen sind alle Eintritte einer Unterbrechung, welche die SGB zu vertreten hat.

§ 9 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter die SB unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu informieren. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist der SB ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Solange der Nachweis einer Anzeige ausbleibt kann die SB das Arbeiten mit der Mietsache, sofern es weiterhin möglich ist, untersagen.

2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 10 Haftungsbegrenzung der SB

1. Schadensersatzansprüche gegen die SB, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden

– bei grobem Verschulden der SB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

– bei der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;

– bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der SB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SB beruhen oder

– falls die SB nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In dem in § 7 Nr. 1 dieser AGB genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung.

2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der SB vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten –insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 8 Nr. 1 dieser AGB entsprechend. Die SB haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der SB beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden. Personen des Mieters sind keine Erfüllungsgehilfen der SB.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, und Erfüllungsgehilfen der SB.

§ 11 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die SB geltend machen, wird der Mieter die SB in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

2. Sofern die SB die Mietsache aufgrund eines Mieterschuldens nicht zeitgerecht weitervermieten kann, ist sie berechtigt die Deckungskosten und den entgangenen Gewinn

vom Mieter zu fordern.

§ 12 Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

1. Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die SB.

2. Verjährenbare Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 18 Monaten ab Rückgabe der Mietsache an die SGB. Hiervon ausgenommen sind alle Verträge mit Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die SB. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Sondervereinbarungen

Immer, wenn von diesen AGB abgewichen werden soll und diese AGB eine Abweichung durch eine Sondervereinbarung vorsehen, dann ist ein zusätzliches Schriftstück mit einer Auflistung aller Sondervereinbarungen zu schaffen, welches dauerhaft und materiell mit dem ursprünglichen Auftragsformular zu verbinden ist. Dieses Schriftstück erlangt nur Geltung, wenn es von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

§ 14 Kündigung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.

Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

3. Die SB kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt, sich die Mietsache also nicht für die vom Mieter konkret vorgesehene Art und Weise der Nutzung eignet.
- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- die SB nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Mieterpflichten gemäß § 6. Die SB ist in diesen Fällen

berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Der SB aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die SB durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von der SB zu vertretenden Gründen für eine Einsatzdauer von mehr als 7 Tagen nicht möglich ist. In diesem Fall trägt die SB die Kosten einer Ersatzvornahme durch Dritte. Die Beweislast des Vertretenmüssens durch die SB liegt beim Mieter.

§ 15 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Für alle Interaktionen mit der SB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine alternative Vereinbarung muss in Form einer Sondervereinbarung nach § 13 durch beide Parteien festgehalten werden.

2. Erfüllungsort ist, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der SB. Die Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes muss auf der Auftragsbestätigung durch die SB schriftlich festgehalten werden. Dies stellt keine Sondervereinbarung im Sinne des § 13 dar.

3. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien ereignen, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Bremen-Mitte.

3. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und anderer Bestandteile der AGB der SB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: Mai 2019

Zusatzbestimmungen: Ergänzungsbedingungen gültig für die Vermietung von Mietsachen mit Bedienpersonal oder Bedienpersonal ohne Mietsachen für Baugestellung

§ 1 Vermietung von Bedienpersonal

1. Die Bereitstellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß Teil 1 § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur gewerblichen Vermietung von Baumaschinen und Baugestellung durch Bedienpersonal der SB.

2. Das Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung von Baumaschinen eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche der SB aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.

3. Die SB haftet bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, nur dann, wenn sie das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.

4. Der Mieter ist weisungsbefugter Auftraggeber des gemieteten Bedienpersonals. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Schäden Dritter, die diesen aufgrund von Anweisungen an das gemietete Bedienpersonal vom Mieter, entstehen.

§ 2 Vermietung von Mietsachen mit Bedienpersonal

1. Bei der Vermietung von Mietgegenständen mit Bedienpersonal dürfen die betreffenden Mietgegenstände ausschließlich durch das von der SB gestellte Bedienpersonal bedient werden. Der Mieter darf die Mietgegenstände nicht selbst bedienen. Er darf es ferner nicht wissentlich ermöglichen, dass die Mietgegenstände durch Dritte bedient werden. Der Mieter hat hiergegen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

2. Das Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche der SB aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.

3. Der Mieter ist weisungsbefugter Auftraggeber des gemieteten Bedienpersonals. Der Mieter haftet für Schäden die Dritten aufgrund einer Weisung durch den Mieter entstehen selbst. Die SB übernimmt keine Haftung für die Schäden Dritter, die auf einer Anweisung durch den Mieter beruhen.

4. Die SB haftet bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, nur dann, wenn sie das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.

Stand: Juli 2019